

Berlin, 21.11.2019

Problemaufriss zum Masernschutzgesetz

Am 14.11.2019 hat der Bundestag einen Gesetzentwurf für ein Masernschutzgesetz beschlossen (Drucksache 19/13452). Dieser Gesetzentwurf ist gegenüber dem Kabinettsentwurf vom 18.07.2019 vor allem durch eine Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (gezeichnet durch Prof. Dr. Kuhlmann, Stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin) geändert worden.

Darin wird nun unter II.1. Erfüllungsaufwand (S. 38) die Kindertagespflegeperson **verpflichtet**, den Impfnachweis einzuholen und säumige Eltern dem Gesundheitsamt zu melden:

„In der Wirtschaft betrifft das Regelungsvorhaben Kindertagesstätten in privater Trägerschaft, Kindertagespflegepersonen und Schulen in privater Trägerschaft sowie medizinische Einrichtungen. Diese Unternehmen werden zur Anforderung und Prüfung von Impfnachweisen sowie zur Meldung säumiger Personen an das Gesundheitsamt verpflichtet“.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat bereits in seiner Stellungnahme vom 09.07.2019 auf diese Problematik wie folgt hingewiesen:

„Anpassungsbedarf sieht der Bundesverband auch bei dem neu einzufügenden Absatz 10b in § 34 Infektionsschutzgesetz. Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erst erfolgen darf, wenn der Leitung der Einrichtung der nach § 20 Abs. 9 Satz 1 bis 2 erforderliche Nachweis vorgelegt wurde.

Da, wie oben gezeigt, Kindertagespflegestellen keine Einrichtung sind und keine Leitung bzw. kein Träger vorhanden ist, fällt diese Option weg. Kindertagespflegepersonen hätten einen Mehraufwand, der auch das Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson belasten könnte. Die Kindertagespflegeperson würde zu einer Kontrollinstanz, zu der sie rechtlich nicht bevollmächtigt ist.

Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt, die Nachweispflicht so zu regeln, dass die Eltern dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Nachweis vor Aufnahme in eine Kindertagespflegestelle vorzulegen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte der Kindertagespflegeperson für den Fall, dass das Gesundheitsamt Ausnahmen nach § 34, Abs. 10b (neu) zulässt, darüber informieren.

Deshalb wird empfohlen, dass die Meldepflicht des Nachweises einer Impfung demnach über den öffentlichen Gesundheitsdienst vor Ort erfolgen sollte.

Die Aufgabe der Aufklärung der Eltern, für einen umfassenden Impfschutz zu sorgen, darf aus Sicht des Bundesverbandes nicht in die Verantwortung der Kindertagespflegeperson fallen. Hierfür sehen wir die Zuständigkeit beim öffentlichen Gesundheitsdienst bzw. bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“.

Mit der o.g. Verpflichtung der Nachweisprüfung ist zudem ein zusätzlicher Aufwand für die Kindertagespflegepersonen verbunden, der – anders als bei Kindertageseinrichtungen und Schulen in privater Trägerschaft - nicht gesondert vergütet wird:

„Allen Kindertageseinrichtungen in privater Trägerschaft, Kindertagespflegepersonen und Schulen in privater Trägerschaft zusammen entsteht Erfüllungsaufwand durch die Anforderung und Prüfung der vorzulegenden Nachweise sowie durch Benachrichtigungen des Gesundheitsamts über säumige Personen. In den Jahren 2020 und 2021 entfallen rund 3,02 Millionen Euro auf Kindereinrichtungen und Schulen in privater Trägerschaft, in den Folgejahren von schätzungsweise 241 500 Euro pro Jahr“ (E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, S. 3).

Aus der Logik des Gesetzes folgt, dass Kindertagespflegepersonen während der Zeit, die zwischen der Aufforderung der Eltern, ihr Kind impfen zu lassen, einer ggf. nochmaligen Anmahnung nach 4 Wochen und dem Beginn des Betreuungsverhältnisses mehrere Monate liegen können und damit finanzielle Einbußen verbunden wären.

Diese sowohl inhaltlichen wie auch finanziellen Folgen sind aus unserer Sicht nicht hinnehmbar und sollten überdacht werden.